



Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen

Az: FB 13-530-BayIfSMV-2021/3

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen
je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß §§ 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

B E K A N N T M A C H U N G:

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 13.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist.
2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen folgende Regelungen gelten:
 - a) Kontaktbeschränkung
 - Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

b) Sport

- Die Sportausübung ist nur kontaktfrei in Gruppen bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

c) Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- Die Öffnung von Ladengeschäften ist zusätzlich zu den in § 12 Abs.1 Satz 2 der 12. BayIfSMV zulässigen Betrieben unter den folgenden Bedingungen möglich:
 1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
 2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
 3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
 4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

d) Kulturstätten

- Kulturstätten können für Besucher unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 1. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 2. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Diese Regelungen treten ab dem 15.03.2021, 00:00 Uhr bis auf weiteres in Kraft.

Würzburg, 13.03.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat